

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB-OWU)

CARDAN Logistics Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Zielona Góra, erklärt, dass diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Vertragsabschlüsse gelten.

§ 1 Die Definitionen der in dem vorliegenden Dokument verwendeten Bezeichnungen

- a) **CARDAN** – CARDAN Logistics Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Zielona Góra, ul. Suwalska 1/30, 65-548 Zielona Góra, Steuernummer: 9731025522,
- b) **Auftraggeber** – ein Kunde, für den CARDAN ihre Speditionsleistungen erbringt. Der Auftraggeber kann je nach Art der Auftragstätigkeiten auch der Absender oder Empfänger der Sendung sein,
- c) **Auftragnehmer** – Subunternehmer CARDAN, ein weiterer Spediteur, Beförderer und andere Personen/Subjekte, deren sich CARDAN bei der Erbringung der Speditionsdienstleistungen bedient.
- d) **AVB** – Allgemeine Vertragsbedingungen, die den Anhang zum Auftrag darstellen.
- e) **Speditionsauftrag** – der Auftrag zur Erbringung der Speditionsdienstleistung durch CARDAN für den Auftraggeber,
- f) **Annahmebestätigung des Speditionsauftrags durch CARDAN** – ein CARDAN-Vordruck, der die Informationen über die Bedingungen enthält, unter denen von CARDAN der Speditionsauftrag zur Ausführung angenommen wird.
- g) **Vertrag** – die sich aus dem Speditionsauftrag ergebenden Bedingungen der Erbringung der Speditionsdienstleistung unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Inhalt der Annahmebestätigung des Auftrags durch CARDAN,
- h) **ein durch CARDAN ausgestellter Speditionsauftrag** – Auftrag einer Speditionsdienstleistung des Auftragnehmers,
- i) **die richtig ausgefüllte MwSt.-Rechnung** – das ausgestellte Abrechnungsdokument, das nach der erbrachten Dienstleistung in dem Monat, in dem die Erbringung der Dienstleistung beendet wurde, ausgestellt wurde.

§ 2 Speditionsauftrag

1. Auf Grundlage des Speditionsauftrags und der vorliegenden AVB verpflichtet sich CARDAN, die Sendung gegen Vergütung zu senden und zu empfangen oder sonstige Dienstleistungen, die mit ihrer Beförderung im Ganzen verbunden sind, im vereinbarten Bereich im Hoheitsgebiet Polens sowie außerhalb seiner Grenzen zu erbringen.
2. Die Bedingungen des Speditionsauftrags haben den Anwendungsvorrang vor der AVB.
3. An Werktagen von 08:00 bis 16:00 Uhr versendet der Auftraggeber an die E-Mail-Adresse biuro@cardan.net.pl den Speditionsauftrag und CARDAN bestätigt innerhalb von 2 Werktagen die Annahme des Speditionsauftrags auf den durch CARDAN verwendeten Vordrucken.
4. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt des Erhalts der Annahmebestätigung des Speditionsauftrags durch den Auftraggeber abgeschlossen. Werden Änderungen im Inhalt der Annahmebestätigung des Speditionsauftrags durch CARDAN vorgenommen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag unverzüglich nach dem Erhalt seiner Bestätigungsannahme, das ist spätestens innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum ihres Erhalts,

zurückzuziehen. Antwortet der Auftraggeber nicht innerhalb des oben genannten Termins, gilt der Auftrag der Erbringung der Speditionsdienstleistung unter den in der Annahme des Auftrags bestätigten Bedingungen durch CARDAN.

5. Die Bestätigung des Auftrags versendet CARDAN an die E-Mail-Adresse, von der der Auftraggeber den Speditionsauftrag übersendet hat.
6. Eine durch den Auftraggeber nach Erhalt der Annahmestätigung vorgenommene Änderung der Bedingungen des Speditionsauftrags an CARDAN, an dessen Inhalt CARDAN keine Änderungen vorgenommen hat, wird als Erteilung eines neuen Speditionsauftrags betrachtet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
7. CARDAN ist berechtigt, die Annahme des Auftrags zu verweigern.
8. CARDAN ist berechtigt, die Dienstleistungen im Ganzen oder teilweise Auftragnehmern, die über entsprechende Befugnisse (Lizenzen, Genehmigungen) und eine Haftpflichtversicherung verfügen, zu übertragen.
9. Wurde die Dienstleistung zur Ausführung den Auftragnehmern übertragen, gelten für diese Auftragnehmer auch alle Bestimmungen betreffend die Haftungsbeschränkung von CARDAN, die in den AVB, den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und den Allgemeinen Polnischen Speditionsbedingungen vorgesehen sind.

§ 3 Versicherung

CARDAN schließt eine Cargo-Versicherung ausschließlich dann ab, wenn sie hierzu ausdrücklich einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers erhält und auf seine Kosten. Der im Auftrag angegebene Warenwert bedeutet nicht, dass durch den Auftraggeber der Auftrag erteilt wurde, einen Cargo-Versicherungsvertrag abzuschließen.

§ 4 Vergütung für CARDAN, Rückerstattung der getragenen Kosten

1. Der Auftraggeber zahlt an CARDAN die in der Annahmestätigung des Auftrags festgelegte Vergütung.
2. Der Auftraggeber zahlt, außer der vereinbarten Vergütung, an CARDAN:
 - a) für die sich nicht aus dem Vertrag ergebenden zusätzlichen Dienstleistungen, und zwar für die, die nach der Vereinbarung oder auf einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin erbracht wurden,
 - b) für die nicht vereinbarten, aber ausgeführten zusätzlichen Dienstleistungen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung oder zur Sicherstellung der Ansprüche von CARDAN oder des Auftraggebers,
 - c) er trägt die Rückerstattung der mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Kosten, darunter die Gebühr für Genehmigungen fordern, die zur Ausführung der Beförderung notwendig sind, die Gebühr für die Begleitung von Transporten, Gebühren für die Umleitung der Fahrstrecke, Standgebühren, Zollgebühren, sonstige Verwaltungsgebühren und Demurrage- und Detentions-Kosten,

entsprechend dem CARDAN-Tarif oder den vorgelegten Rechnungen.
3. CARDAN kann die Erbringung der Dienstleistung von der Zahlung eines Vorschusses für die mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Ausgaben abhängig machen. CARDAN kann ferner die weitere Ausführung der Dienstleistung von der sofortigen Rückerstattung der

schon getragenen Kosten abhängig machen. Bei sukzessiven Lieferungen hat CARDAN das Recht, die Forderungen teilweise abzurechnen.

4. Als Tag der Zahlung gilt der Buchungstag der finanziellen Mittel auf dem Bankkonto von CARDAN.

§ 5 Hindernisse in der Ausführung der Speditionshandlungen. Haftung von CARDAN

1. CARDAN haftet nicht für die nicht fristgerechte Erbringung der Dienstleistung beim Auftreten von Umständen, die im Ganzen oder zum Teil die Erbringung der Dienstleistung, im Zeitraum des Vorliegens dieser Umstände, unmöglich machen.
2. Zu den Umständen, die die termingerechte Erbringung der Dienstleistung verhindern, gelten unter anderem „höhere Gewalt“, das ist ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis wie eine Naturkatastrophe, sowie auch die unvorhergesehene und außergewöhnliche Ereignisse generellen Charakters, wie etwa Krieg, Kriegszustand, Aufstand, Revolution, Krawalle, die zu verhindern nicht möglich ist, wobei das Unvermögen der Verhinderung der Auswirkungen dieser Handlungen oder Ereignisse objektiv und unabhängig von der Vornahme oder Unterlassung möglicher präventiver Maßnahmen durch die entsprechende Partei ist.
3. CARDAN haftet für den Schaden, der wegen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Speditionsdienstleistung entstanden ist, es sei denn, sie weist nach, dass sie den Schaden trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern konnte.
4. CARDAN haftet für weitere Spediteure und Beförderer, deren sie sich bei der Ausführung des Auftrags bedient, es sei denn, dass sie nicht für Auswahlverschulden haftet (*culpa in eligendo*).
5. Unter „gebotener Sorgfalt“ ist zu verstehen, dass sich CARDAN solcher Auftragnehmer (Subunternehmen) bedient, die über entsprechende Befugnisse (Lizenzen, Genehmigungen) und eine Haftpflichtversicherung verfügen.
6. Verluste oder Beschädigung der Sendungen, die trotz der Sorgfaltspflicht von CARDAN während der Erbringung der Dienstleistung entstanden sind, bedeuten nicht eine fehlerhafte Erbringung der Dienstleistung durch CARDAN und stellen keine Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafen oder eines Schadensersatzes wegen der fehlerhaften Erbringung der Dienstleistung dar. Diese Ausschließung hat keinen Einfluss auf die Haftung von CARDAN wegen der entstandenen Mängel oder Beschädigung der Sendung.
7. CARDAN haftet nicht für:
 - a) Verspätungen aufgrund der Nichtlieferung der kompletten und richtig ausgefüllten Dokumentation der Sendung durch den Auftraggeber,
 - b) Schäden, die infolge der durch den Auftraggeber im Speditionsauftrag vorgenommenen Eintragung von nicht richtigen oder nicht vollständigen Angaben über die Sendung, die Beförderungsbedingungen, den Zeitpunkt und Ort der Be- und Entladung entstanden sind,
 - c) eine nicht richtige Verpackung, Bezeichnung oder Sicherung der Sendung, wenn CARDAN nicht mit diesen Handlungen beauftragt worden ist,
 - d) Schäden, Mängel oder Beschädigungen der ohne Spuren der Verpackungsverletzung oder Spuren des Eindringens der durch den Absender angewandten Schutzvorrichtung gelieferten Sendung,

- e) Schäden, die aufgrund der verspäteten Lieferung der Sendung entstanden sind, sofern sich CARDAN schriftlich zur Lieferung der Sendung im eng bestimmten Terminrahmen verpflichtet hat,
 - f) einen anderen Schaden als den tatsächlicher Schaden,
 - g) den Schaden, der infolge der Handlung oder Unterlassung der Personen/Subjekte, deren sich CARDAN bei der Erbringung der Speditionsdienstleistungen bedient hat, entstanden ist.
8. Der Schadensersatz wegen des durch die verspätete Lieferung zugefügten Schadens ist bis zur Höhe der Vergütung von CARDAN begrenzt.

§ 6 Reklamationen des Auftraggebers

1. Im Falle der Beschädigung, von Mängeln der Sendung oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber CARDAN ist der Auftraggeber verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 6 Tagen, ab dem Tag, an dem er von dem entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat oder erlangen sollte, schriftlich einzulegen, wobei mit der Schriftform die an die E-Mail-Adresse von CARDAN versandte Anmeldung gleichgesetzt wird
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet mit der Reklamation die Dokumente/Beweise vorzulegen, die den Zustand der Sendung und die Umstände der Entstehung des/der Schadens/Mängel feststellen.
3. CARDAN bestätigt den Erhalt der Reklamation innerhalb von 14 Werktagen ab ihrer Zustellung und erläutert gleichzeitig Termin und Art und Weise der Reklamationsbearbeitung.
4. Die Einlegung der Reklamation befreit den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht der Vergütung, der Rückerstattung von Ausgaben und sonstigen Forderungen von CARDAN wegen der erbrachten Dienstleistung.

§ 7 Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

1. CARDAN ist berechtigt, die Sendung und/oder die sie betreffenden Dokumente für die Sicherstellung der Forderungen von dem Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Vergütung zurückzubehalten.
2. CARDAN benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich über die Ausübung eines Pfandrechts mit Angabe der Art der einbehaltenen Dokumente, Lagerort der Sendung und des Gegenstands und der Höhe der Sicherheit.
3. Der Auftraggeber ist vor der Ausgabe der Sendung verpflichtet, alle mit der Ausübung des Pfandrechts verbundenen Kosten zu tragen, darunter die mit der Lagerung der Sendung, Be- und Entladung, dem Transport zum Ort ihrer Lagerung verbundenen Kosten.
4. Der Auftraggeber befreit CARDAN von der Haftung wegen der Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Pfandrechts durch CARDAN entstanden sind.

§ 8 Regeln der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten von CARDAN durch die Auftragnehmer

1. Nach den in den vorliegenden AVB und im Transportauftrag genannten Regeln gilt der Speditionsvertrag/Beförderungsvertrag als abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer:
 - a) seinen Abschluss schriftlich an die Anschrift der Gesellschaft bestätigt,

- b) seinen Abschluss schriftlich an die E-Mail-Adresse: biuro@cardan.net.pl, bestätigt,
 - c) keine Erklärung über die Verweigerung der Annahme des Transportauftrags innerhalb einer Stunde ab seinem Erhalt abgibt,
 - d) mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
2. CARDAN zahlt zugunsten des Auftragnehmers innerhalb von:
 - a) 45 Werktagen ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistung, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistung der CARDAN-Gesellschaft die richtig ausgestellte MwSt.-Rechnung und die vollständige Dokumentation im Original, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung ausgestellt/erlangt wurde, zustellt,
 - b) 60 Werktagen ab dem Datum der Zustellung der MwSt.-Rechnung und der vollständigen Dokumentation im Original, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung ausgestellt/erlangt wurde, wenn der Auftragnehmer nicht die 10-Tage-Frist für ihre Zustellung ab dem Tag der Erbringung der Dienstleistung eingehalten hat.
 3. Die Voraussetzung für die Zahlung durch CARDAN für die Erbringung der Dienstleistung ist die Zustellung der MwSt.-Rechnung einschließlich der vollständigen Dokumentation im Original, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung ausgestellt/erlangt wurden.
 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die schriftliche Zustimmung der CARDAN für die zusätzlichen Kosten einzuholen. Mögliche zusätzliche Kosten des Auftragnehmers, die sich aus der Ausführung des Auftrags ergeben, können ausschließlich nach ihrer vorherigen Genehmigung durch CARDAN und auf Grundlage der Original-Nachweise für die angefallenen Kosten zurückerstattet werden.
 5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kosten ausschließlich zusammen mit der MwSt.-Rechnung für die erbrachte Dienstleistung zu fakturieren. Die zu einem späteren Zeitpunkt übersandten Rechnungen werden nicht anerkannt.
 6. Die CARDAN-Gesellschaft hat das Recht zur Forderungsaufrechnung wegen aller sich aus dem Auftrag ergebenden Vertragsstrafen und des Schadensersatzes, für die der Auftragnehmer haftet, gegen die dem Auftragnehmer zustehende Forderung wegen der Vergütung für die erbrachte Beförderungsleistung.
 7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abrechnungsdokumente auf die Firma CARDAN auszustellen und an ihren Sitz zuzustellen.
 8. Die Einführung von etwaigen Änderungen in den vorliegenden AVB oder eine bedingte Annahme des Transportauftrags durch den Auftragnehmer hat zur Folge, dass die Transportaufträge als nicht erteilt gelten.
 9. Der Auftragnehmer erklärt, dass er am Tag der Auftragsannahme und am Tag seiner Ausführung über eine gültige OCP-Versicherung der Ladungen des Beförderers verfügt, die keine Klausel über den Ausschluss der Haftung des Versicherers für den Verlust, Defekt, die Beschädigung der Sendung, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder Raubüberfall beinhaltet. Auf Aufforderung der CARDAN-Gesellschaft ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versicherungspolice über den Abschluss der Haftpflichtversicherung vorzulegen.
 10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ständige Verbindung mit dem die Ware transportierenden Fahrer zu gewährleisten und auf Verlangen der CARDAN Informationen über die laufende Position des Fahrzeuges zu übermitteln.

11. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der CARDAN die Ware außerhalb der Beladestelle umzuladen.
12. Der Auftragnehmer haftet für die richtige Beladung und Verteilung der Ware unter Berücksichtigung der richtigen Achslast des Fahrzeuges. Über jegliche Unregelmäßigkeit bei der Beladung oder die Unstimmigkeit der Beladung mit dem Auftrag, darunter der Vorbehalt bezüglich der Qualität der Ladung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, CARDAN unverzüglich zu benachrichtigen und die Vorbehalte in den CMR oder den Frachtbrief einzutragen. Der in den CMR oder Frachtbrief Eintragungen vornehmende Auftragnehmer ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung des Verladers einzuholen.
13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung der CARDAN für die Übertragung der Erbringung der Beförderungsleistung an weitere Beförderer einzuholen. Keine Zustimmung hat zur Folge, dass der Vertrag fehlerhaft ausgeführt wurde und CARDAN berechtigt ist, gegen den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Fracht zu verhängen. Wird der CARDAN oder dem Auftraggeber durch den weiteren Beförderer ein Sachschaden zugefügt, ist CARDAN befugt, den Schadensersatz, der die Vertragsstrafe übersteigt, geltend zu machen.
14. Als verspätete Bereitstellung der/des Fahrzeuge/s (Plattform/Plane) des Auftragnehmers zur Be- und/oder Entladung gilt die nicht mit den im Transportauftrag genannten Vereinbarungen übereinstimmende Bereitstellung der/des Fahrzeuge/s (Plattform/Plane) zur Be- und/oder Entladung, darunter die Nichteinhaltung der Vereinbarungen bezüglich der Uhrzeit der Bereitstellung der/des Fahrzeuge/s (Plattform/Plane). Die Bereitstellung der Fahrzeuge mit Verspätung gilt als nichtordnungsgemäße Ausführung des Vertrages und berechtigt CARDAN, Vertragsstrafen in einer einschließlich der Fracht gleichen Höhe (mindestens 800 EUR) zu verhängen und auch Schadensersatz wegen des im Zusammenhang mit dieser Handlung entstandenen Sachschadens für CARDAN oder den Auftraggeber geltend zu machen, wenn der Schaden die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet.
15. CARDAN ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung des Schadensersatzes wegen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrags in jedem Fall geltend zu machen, wenn der Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.
16. Die Voraussetzung für die Anerkennung der Standzeit des Auftragnehmers ist die schriftliche Genehmigung durch CARDAN. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer kein Recht hat, die Gebühren/Strafen für die Standzeit der/des Fahrzeuge/s (Plattform/Plane) zu erheben, indem die Standzeit wie folgt berechnet wird: Von den Gebühren sind insgesamt 24 Stunden beim Beladen / bei der Ausfuhrzollabfertigung und 48 Stunden beim Entladen / bei der Einfuhrzollabfertigung und an Feiertagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage) und die Standzeit an der Grenze befreit. Für jeden begonnenen Tag der Standzeit, außer der gebührenfreien Zeit, hat der Auftragnehmer eine Gebühr in Höhe von 150 EUR zu erheben, wenn die Standzeit das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen von CARDAN oder dem Auftraggeber ist .
17. Wird der Vertrag durch den Auftragnehmer nicht ausgeführt, ist CARDAN berechtigt, Vertragsstrafen bis zur Höhe der Fracht (mindestens 1.000 EUR) zu berechnen und den Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.
18. Der Auftragnehmer ist berechtigt, spätestens 72 Stunden vor dem Termin der Ausführung des Auftrags gegen eine Abstandssumme in Höhe von 50% der Fracht zurückzutreten. Die

Abgabe der Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag in einer kürzeren Zeit als 72 Stunden vor dem Termin der Ausführung des Auftrags gilt als Nichterfüllung des Vertrages und berechtigt CARDAN, den Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe bis zur Höhe der Fracht (mindestens 1.000 EUR) zu belasten und Schadensersatz geltend zu machen, wenn die Höhe des Schadens die Vertragsstrafe übersteigt.

19. Dem Auftragnehmer steht kein Recht zu, sich mit dem Auftraggeber von CARDAN in Verbindung zu setzen. Wird der Auftraggeber schriftlich CARDAN über die Verbindung seitens des Auftragnehmers benachrichtigen, ist CARDAN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000,00 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro) gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
20. CARDAN ist berechtigt, die Bedingungen des Transportauftrages nach seiner Annahme durch den Auftragnehmer zu ändern. Das Fehlen der unverzüglichen Verweigerung der Vertragsausführung unter geänderten Voraussetzungen durch den Auftragnehmer und deren Übersendung an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers wird als Zustimmung zur Ausführung des Vertrages auf Grundlage der geänderten Bedingungen betrachtet.

§ 9 Allgemeine Bedingungen der BF2 und BF3 Begleitungen:

1. Kostenfreie Wartezeit wegen Storno des Auftrages oder Zeitverschiebung für BF3 / BF2 beträgt 8 Std. vor geplanter Abfahrt, nicht später als 12:00 Uhr am Tag des Transportablaufes.
2. Bei Verlängerung dieser Zeit Basis für die zusätzliche Stehzeitkosten ist eine ausgefüllte und durch den Verlader/Entlader bzw. Mitarbeiter der Transportfirma seitens Auftraggeber unterschriebene Begleitkarte.
3. Nettopreis für Stehzeit des Begleitfahrzeuges EUR 300,- pro Tag , Nettopreis für Storno der Begleitung EUR 300,- einmalig. Abweichung von Kosten für Stehzeit oder Storno sind individuelle und bestätigte Zustimmungen die in schriftlicher Form im E-Mail Verkehr in einen von E-Mail Adressen pawel@cardan.net.pl oder biuro@cardan.net.pl erfasst worden sind.
4. Falls das verlangte Fahrzeug nicht wie vereinbart und nicht rechtzeitig gewährleistet wird oder entsteht ein Verstoß gegen anderes Termin bzw. andere Verpflichtung aus resultierendem Auftrag, der Auftraggeber hat Recht unabhängig von anderen Ansprüche den Auftragnehmer mit dem Betrag EUR 200,- als Vertragsstrafe zu belasten. Bei höherer Summer des Schadens dann mit vollem Betrag der Entschädigung.
5. Bei Anmeldung einer Reklamation wegen Pünktlichkeit der Begleitung, die Zahlung für Transportdienstleistung ist unabhängig von Beendigung des Erklärungsverfahrens.
6. Nettopreis für Begleitkilometer , Nettopreis pauschale, Zufahrten und Wegfahrten des Begleitfahrzeuges im Nettobetrag sind individuell und von beiden Seiten durch den fixen Auftrag dargestellt und bestätigt. Sämtliche Vereinbarungen in schriftlicher Form werden aus einen von E-Mail Adressen pawel@cardan.net.pl oder biuro@cardan.net.pl geführt.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten und das anwendbare Recht

1. Die sich aus den Rechtsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten, zu denen die vorliegenden AVB (u. a. wegen der Erfüllung, der Nichterfüllung, mangelhaften Erfüllung des Vertrages und des Schadensersatzes) Anwendung finden, werden vor dem für den Sitz der CARDAN zuständigen Gericht ausgetragen.
2. Das anwendbare Recht für die Beilegung von Streitigkeiten sind das polnische Recht, die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und die Allgemeinen Polnischen Speditionsbedingungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AVB nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen in der vorliegenden Fassung gelten vom 01. Januar 2017 an.